jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/7/13 8ObA69/05p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.2006

Norm

EStG §16 Abs2

Rechtssatz

§ 16 Abs 2 EStG stellt auf den Umstand, ob die Einnahmen im Zeitpunkt, in dem sie dem Steuerpflichtigen zufließen, eine Steuerbelastung auslösen, die nicht der steuerlichen Entlastung durch die Berücksichtigung als Werbungskosten im Zeitpunkt ihres Abfließens entspricht - was regelmäßig dann der Fall sein wird, wenn beide Vorgänge nicht im selben Kalenderjahr erfolgen - nicht ab (vgl. VwGH vom 30.5.1994, 92/13/0276, VwSlg 7008F/1995).

Entscheidungstexte

- 8 ObA 69/05p
  Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 ObA 69/05p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121438

Dokumentnummer

JJR_20060713_OGH0002_008OBA00069_05P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at